

§. 6.

Ist nun die Aussaat bestimmt: so muß die Bervielfältigung derselben erforscht werden. Sie hängt lediglich von dem Gedeihen nach der Güte des Ackers ab, und dieserhalb müssen die Aussagen der Ackerverständigen ebenfalls genau geprüft, und zu dem Ende neben einander gestellt werden, damit man sehe, ob und wie sie unterschieden sind. Mit diesen müssen gleichfalls die Erndte-Register verglichen, und nachher die Gründe zu einer gewissen Bestimmung des Ertrags angegeben werden. Wie dieses geschieht, wird sich aus dem unter C und D gegebenen Beispiele erläutern.

§. 7.

Eine richtige Bemerkung ist hier nicht außer Acht zu lassen. Es ist nemlich oben gesagt worden, daß ein Theil der Brache gesömmert werde. Durch dergleichen Sömmern geht eine Art im Lande verloren. Will man also den Körner-Ertrag nur im Winter- und Sommerfelde rechnen, wie bey Anschlägen, bey denen auf den Haushalt gewisse Körner abgesetzt werden, geschieht: so kann derselbe dadurch geringer ausfallen, als er seyn müßte. Es ist also hierauf genau zu achten, und auch besonders darauf, ob nicht etwa durch den Hürdeschlag dem Acker zu Hülfe gekommen werden könne. Der Regel nach muß nicht mehr, als der dritte Theil der Brache gesömmert werden.

§. 8.

Wenn nun dieses alles in Richtigkeit gebracht ist: so ist man im Stande, den ganzen Ertrag einer Erndte zu bestimmen. Dieses muß sodann nach allen Frucht-Arten in allen Feldern geschehen. Wie dieses geschieht, zeigt die Anlage unter E.

§. 9.

Der Werth des Ertrages ist dasjenige, welche das Einkommen davon gewähret. Dieser muß also gleichfalls festgesetzt werden. Den Werth giebt aber nur der reine Ertrag. Dasjenige also, was von dem ganzen Ertrage erst abgeht, muß abgesetzt werden. Hieher gehört zum Beispiel der Schnittzehnte, wenn die Früchte etwa um die zehnte Garbe abgebracht werden, die neue Aussaat, weil dieses die beständige Einheit ist, aus der die jährliche Vielheit entstehen muß, und der Dröschers Scheffel, wenn die Frucht um einen gewissen Antheil an Früchten statt Lohnes gedroschen wird. Dieses letztere erhält ein immer gleiches Dröscherlohn, ohne die Tagelöhne zu erhöhen.

§. 10.